

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2012/018
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.02.2012
Kreisausschuss	nicht öffentlich	22.03.2012
Kreistag	öffentlich	22.03.2012

Tagesordnungspunkt
Abänderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich vom 14.06.1993 wird entsprechend der als Anlage beigefügten Satzung abgeändert.

Sach- und Rechtslage:

Das Verfahren und die Besetzung des Jugendhilfeausschusses folgt den gesetzlichen Maßgaben des § 71 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG).

Der Jugendhilfeausschuss besteht demnach aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern und wenigstens 8 Mitgliedern mit beratender Stimme. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 AG KJHG eröffnet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, durch Satzung den Jugendhilfeausschuss durch weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Kreistag am 14.06.1993 die derzeit gültige „Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich“ erlassen. Im Zuge bedeutsamer soziokultureller Entwicklungen der letzten Jahre sowie der grundlegenden Umstrukturierung des Jugendamtes alter Prägung hin zum Amt für Kinder, Jugend und Familie ist eine Anpassung der bisherigen Satzung unumgänglich.

Im Einzelnen gestalten sich die Änderungen im Sinne der als Anlage beigefügten Satzung wie folgt:

- Auf ein zusätzliches beratendes Mitglied aus dem Kreise der Sozialpädagogen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird verzichtet, da das Fachamt im Zuge der Umstrukturierung anders aufgestellt wurde und die pädagogische Fachlichkeit nunmehr differenzierter im Jugendhilfeausschuss repräsentiert wird.
- Durch ein geändertes Bewusstsein der Gesellschaft im Bezug auf die Wahrnehmung von



Kindeswohlgefährdungen sowie nicht zuletzt mit Einführung des § 8a SGB VIII hat der Bereich „Kinderschutz“ in den letzten Jahren einen anderen Stellenwert erhalten. Dem wird insoweit Rechnung getragen, dass der Jugendhilfeausschuss um einen Interessenvertreter für den Kinderschutz als Mitglied mit beratender Stimme ergänzt wird.

- Nach gesetzlichen und organisatorischen Änderungen ergeben sich in der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Jobcenter mittlerweile weitgehende Schnittmengen. Für eine frühzeitige sach- und zielgerechte Abstimmung der relevanten Prozesse wird daher die Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um einen Vertreter/in des Jobcenters mit beratender Stimme für statthaft gehalten und dementsprechend in die Satzung aufgenommen.

Die weiteren Mitglieder mit beratender Stimme (Richter/in vom Jugend- bzw. Familiengericht und Vertreter/in des jugendärztlichen Dienstes) wurden bereits durch die bislang geltenden Fassung der Satzung vorgesehen und werden in der Neufassung fortgeschrieben.

Weitere Änderungen der Satzung dienen der Vermeidung von Wiederholungen zugrundeliegender Rechtsvorschriften und sind damit lediglich redaktioneller Natur.

Zur Besetzung der neu geschaffenen Interessenvertretung für den Kinderschutz werden dem Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2012 Vertreter/innen des Kinderschutzbundes Norden und Aurich zur Wahl vorgeschlagen. Die namentliche Benennung erfolgt in gesonderter Vorlage.

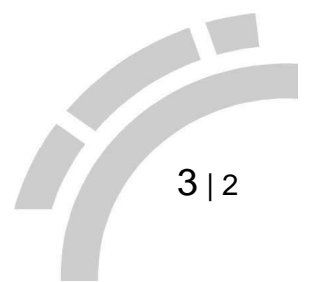
Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Betrag:	
Kostenstelle: Kostenträger:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>			
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 23.01.2012	Unterschrift
---	---------------------

Anlagenverzeichnis:

- Neufassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich





3 | 2

Drucksachen- Nummer:
VIII/2012/018